

Militärische Jugendvorbereitung.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat an die Vorstände der k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich und die Herren Bürgermeister in Wien, Br.-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs unterm 29. November 1915, zur Z.-M.-Z. 43, nachstehenden Rund-Erlaß gerichtet:

Das Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 22. Oktober 1915, Abt. III, Nr. 4916, aus Anlaß eines speziellen Ansuchens eröffnet, daß die Vermittlung des in den Richtlinien angeführten Ausbildungsstoffes für den mit der militärischen Jugendvorbereitung verfolgten Zweck dermalen vollkommen hinreicht, daß sonach eine allgemeine Ausbildung der Jungmannschaft im Gebrauche von Armeewaffen und sonstigen Kriegsgewehren nicht erforderlich ist und gegenwärtig aus mannigfachen Gründen auch nicht gewünscht wird.

Dermalen stehen für Zwecke des freien Schießwesens überhaupt keine Waffen zur Verfügung und kann auch eine Zuweisung von Telegraphen- und Telephonapparaten nicht erfolgen.

Hievon werden der Herr Vorstand (Bürgermeister) über Ersuchen des k. u. k. Militär-Kommandos in Wien vom 6. November 1915, M. A. Nr. 68388, behufs entsprechender Verlautbarung verständigt.